

# Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für Verpflichtungen nach dem Waffengesetz (WaffG)

## Vorbemerkung

Im WaffG gibt es eine Vielzahl von Erlaubnispflichten, die wiederum mit weiteren Pflichten, etwa Anzeigepflichten, einhergehen. Diese sind teilweise unmittelbar dem WaffG und/oder den aufgrund der Ermächtigungen im WaffG erlassenen Rechtsverordnungen zu entnehmen.

## 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bezeichnung der Gewerbebehörde

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail

## 2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Name des/der Beauftragen für den Datenschutz

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail

## 3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Waffenbehörde verarbeitet zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der Gefahrenabwehr im Bereich des WaffG über die in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Erlaubnisinhaber personengebundene Daten. Die in den Registern und Vorgängen gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Waffenbehörde genutzt, um nach Maßgabe des WaffG und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ihrer Aufgabe der Gefahrenabwehr im Bereich des WaffG nachzukommen und entsprechend ihrer rechtlichen Befugnisse sowohl öffentlichen Stellen als auch nicht-öffentlichen Stellen und Privatpersonen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten zu übermitteln.

## 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Nach § 44 Abs. 1 WaffG teilt die Waffenbehörde der für den Antragsteller zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr verfügt. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Landespolizei- bzw. Landesordnungsbehördengesetze, die ihrerseits die Übermittlung personenbezogener Daten regeln können.

Im Falle des Abhandenkommens von Erlaubnisurkunden hat die Waffenbehörde nach § 37 Abs. 2 Satz 2 WaffG die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen zu informieren.

## 5. Dauer der Speicherung

Die personengebundenen Daten werden nach der Erhebung bei der Waffenbehörde so lange gespeichert, wie dies nach Maßgabe der Landespolizei- bzw. Landesordnungsbehördengesetze in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz für die Zwecke der Gefahrenabwehr im Bereich des WaffG erforderlich ist.

## 6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.
- d) Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

## 7. Beschwerderecht

Waffenrechtliche Erlaubnisinhaber haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz.

### Kontaktdaten zur/zum Landesdatenschutzbeauftragten

## 8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Waffenrechtliche Erlaubnisinhaber bzw. diesbezügliche Antragsteller haben die erforderlichen Daten anzugeben, damit die Waffenbehörde ihren Antrag bearbeiten kann. Zudem sind Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen nach § 37 Abs. 4 WaffG verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.